

**Kleine Anfrage****Torsten Felsthausen (DIE LINKE) vom 06.10.2022****Einsatz von Bodycams bei Anwendung unmittelbaren Zwangs durch
Polizeibeamtinnen und -beamte****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nachdem bei einem Polizeieinsatz in Dortmund ein Mann durch Polizeibeamtinnen und -beamte erschossen wurde und alle eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamte ihre Bodycams während des Einsatzes ausgeschaltet hatten, werden die Einsatzmodalitäten von Bodycams erneut öffentlich diskutiert (→ <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/toedliche-polizeischiessende-dortmund-100.html>). In den Bundesländern gibt es verschiedene Regelungen, wann die Kameras angeschaltet und die Aufzeichnungen gespeichert werden sollen. Während in Nordrhein-Westfalen der Einsatz der Bodycams lediglich zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten dienen soll, müssen in Berlin und Bremen Polizeibeamtinnen und -beamte die Bodycams auch vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs einschalten. Die Regelungen in Berlin und Bremen bieten die Chance, dass beispielsweise bei Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamtinnen und -beamte im Nachhinein ein objektives Beweismittel zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit vorliegt, auch können bei Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt die Anschuldigungen ent- oder bekräftigt werden. Ob Hessen diese Chancen nutzt, ist nicht bekannt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/605 wird die "Handlungsanweisung zum brennpunktorientierten konzeptionellen Einsatz der mobilen Videoüberwachung "Bodycam" im öffentlichen Raum" (Stand: 2015) erwähnt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Leider kommt es immer häufiger zu Angriffen auf Einsatzkräfte, ob bei Großereignissen oder im alltäglichen Dienst. Einsatzkräfte werden bedroht, bespuckt, getreten und geschlagen.

Obwohl 2021 größere Volksfeste und Veranstaltungen pandemiebedingt ausfielen, nahmen im vergangenen Jahr Angriffe/Widerstandshandlungen gegen Polizistinnen und Polizisten um fast 20 % drastisch zu. 2021 wurden insgesamt 4.916 Polizeibeamte Opfer einer Straftat. In 2.450 Fällen waren sie gar Ziel von tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen. Dies entsprach einer Zunahme von 401 Fällen (+ 19,6 %). Damit erreichen sowohl die Fall- als auch die Opferzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität gegen Polizeivollzugsbeamte erneut Höchstwerte. Auch die Anzahl von Angriffen auf Rettungskräfte (2020: 86) stieg auf 138 Opfer deutlich an. Acht Feuerwehrlaute meldeten im vergangenen Jahr Übergriffe. Die Mehrzahl der für den Polizei-alltag typischen Widerstandshandlungen entstehen im Rahmen von Kontrollsituationen von alkoholisierten Personen oder auch Personengruppen im städtischen Bereich. Das Verhindern von Konflikten und der professionelle Umgang bei sich aufschaukelnden Prozessen ist eine große Herausforderung im alltäglichen Dienst der Beamtinnen und Beamten. Sie werden daher bereits im Rahmen des Polizeistudiums und weiteren Fortbildungen professionell geschult, möglichen Gewaltsituationen bestmöglich deeskalierend entgegenzutreten.

Um den Schutz der Polizistinnen und Polizisten weiter zu verbessern, investiert die Landesregierung stetig und auf hohem Niveau in die (Schutz-)Ausstattung der Polizistinnen und Polizisten. Schon 2016 wurden alle hessischen Polizeipräsidien mit Bodycams ausgestattet. Alleine im Jahr 2020 hat das Land Hessen 400 und 2021 mehr als 300 weitere Bodycams beschafft und an die Polizeipräsidien verteilt, sodass sich aktuell rund 1.000 Bodycams im Einsatz befinden. Über diese technische Innovation konnten bereits mehrere hundert Ermittlungsverfahren, unter anderem wegen Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Verstößen gegen das BtMG und das Waffengesetz, wegen Körperverletzung, Diebstahls, Beleidigung, Sachbeschädigung, Trunkenheit im Straßenverkehr, Landfriedensbruchs und Brandstiftung rechtssicher eingeleitet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind die "Handlungsanweisung zum brennpunktorientierten konzeptionellen Einsatz der mobilen Videoüberwachung "Bodycam" im öffentlichen Raum" noch aktuell und was ist ihr Inhalt (gerne der Antwort als Anhang hinzufügen)?

Die Handlungsanweisung zum „Einsatz der mobilen Videoüberwachung „Bodycam“ im öffentlichen Raum“ wurde im November 2015 erstmals in Kraft gesetzt. Mit der Erhöhung der Geräteanzahl und der landesweiten Einführung der Bodycam als Einsatzmittel wurde die Handlungsanweisung im Dezember 2019 angepasst. Zurzeit erfährt sie eine weitere Überarbeitung.

Die Handlungsanweisung enthält Ausführungen insbesondere zum Ziel der mobilen Videoüberwachung, über die Einsatzbereiche, Rechtsgrundlagen, technische und organisatorische Anforderungen, aber auch Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zur Dokumentation, zur technischen Betreuung sowie zur Wartung und zur Ausbildung. Tiefergehende Ausführungen können aus einsatztaktischen Gründen nicht gemacht werden.

Frage 2. Gibt es weitere Vorschriften oder Regelungen zum Einsatz von Bodycams und wenn ja, was ist ihr Inhalt?

Der Einsatz der Bodycam erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 6 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), der durch die o. g. Handlungsanweisung landesweit konkretisiert wird. Darüber hinaus wurden durch die Polizeipräsidien eigene Dienstanweisungen erlassen, um den Dienstbetrieb vor Ort zu organisieren.

Frage 3. Welche Folgen hat es, wenn ein/eine die Bodycam tragende/r Polizeibeamtin/Polizeibeamter die Bodycam vorschriftswidrig nicht einschaltet oder erstelltes Material vorschriftswidrig nicht sichert?

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, die Aufnahme zu starten. Der Einsatz der Bodycam ist an die rechtlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 HSOG geknüpft.

Eine Löschung der Daten ist nur durch den Dienstvorgesetzten möglich. Durch das hinterlegte Rollenkonzept erfolgt die Löschung zudem nach einem Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit dem jeweiligen Bodycam-Nutzer.

Frage 4. Wann und mit welchem technischen Verfahren werden die gespeicherten Bilder auf dem zentralen Server gesichert? (z. B. Liveübertragung, Sicherung nach Ausschalten der Bodycam, Sicherung nach Rückkehr an die Dienststelle)

Das Bodycam-Modell, welches die hessische Polizei verwendet, verfügt über einen fest verbauten internen Speicher. Sobald eine Bodycam mit einer Dockingstation verbunden wird, werden die Daten automatisch auf zentrale Server der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) revisionssicher abgelegt und der interne Speicher der Bodycam wird wieder freigegeben.

Frage 5. Verfügen die eingesetzten Bodycams über einen "Prerecording-Modus", der kontinuierlich Bilder bereits vor der händischen Aktivierung aufzeichnet und mit welchen Parametern wird diese Funktion betrieben?

Die Anwendung der Funktion Pre-Recording ist gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG als kurzfristige technische Erfassung zulässig, wenn dies nach den Umständen zum Schutz der Einsatzkräfte oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Funktion ist in Hessen verfügbar und technisch auf 30 Sekunden vor dem Start einer Aufzeichnung beschränkt. Für das Pre-Recording muss die Bodycam durch den Nutzer eingeschaltet werden.

Frage 6. Dient der Einsatz von Bodycams in Hessen auch der Dokumentation von polizeilichem Verhalten?

Grundsätzlich dient der Einsatz von Bodycams in Hessen der Prävention im Sinne einer deeskalierenden Einwirkung auf gewaltbereite Personen zum Zwecke der Verhinderung gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte. Wurden Aufnahmen in diesem Rahmen gefertigt und z. B. aufgrund einer möglichen strafrechtlichen Relevanz gespeichert, dienen die Aufnahmen auch zur Dokumentation des Verhaltens der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten.

Frage 7. Wenn nein, was spricht aus Sicht des Innenministers dagegen, den Einsatz von Bodycams auch zur Dokumentation polizeilichen Verhaltens einzusetzen?

Entfällt.

Frage 8. Gab es in der Vergangenheit in Hessen Fälle, in denen bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einsatzhandlungen (beispielsweise nach Schussabgabe) keine Aufnahmen aus Bodycams zur Verfügung standen, obwohl die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten solche mit sich führten?

Die Daten liegen nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste retrograd und händisch erfolgen. Auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes wurde darauf verzichtet. Ungeachtet dessen ist derzeit nur ein Fall aus dem Jahr 2020 in Frankfurt-Sachsenhausen bekannt, bei dem die Bodycam mitgeführt wurde, aber während der relevanten Maßnahme keine Aufnahme erfolgte, da sich das Gerät aufgrund des entladenen Akkus zuvor abgeschaltet hatte. Über diesen Fall wurde bereits am 20.08.2020 in der Innenausschusssitzung berichtet.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 9. Gab es in der Vergangenheit technische Probleme mit den Bodycams, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg der Fall war, wo ein Großteil der Bodycams wegen Problemen mit den Akkus nicht einsatzfähig war?

In den vergangenen sechs Jahren kam es lediglich bei einer Charge im niedrigen zweistelligen Zahlbereich zu einem Defekt durch Aufblähen des integrierten Lithium-Ionen-Akkus. Die Defekte haben jedoch zu keiner Zeit zu einer nennenswerten Einschränkung beim Einsatz der Bodycams geführt. Die Akkus wurden bei allen betroffenen Geräten ausgetauscht.

Wiesbaden, 30. November 2022

Peter Beuth